

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 15. Oktober 2002 an den Landrat
zur Änderung der Zivilprozessordnung

I. Ausgangslage

Die vorliegende Änderung der Zivilprozessordnung umfasst vier Teile. Der erste Teil beschäftigt sich mit der Anpassung an das Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen (Gerichtsstandsgesetz; GestG; SR 272). Der zweite Teil will das Reglement über die vorläufige Einführung der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 26. Juni 1998 (RB 9.2115) ins ordentliche Recht überführen. Der dritte Teil enthält den prüfenden Bericht, den der Regierungsrat zu erstatten hat, nachdem der Landrat die Motion Josef Zurfluh, Seedorf, "für verbesserte Effizienz der Gerichte" am 11. Juni 2001 als Postulat überwiesen hat. Und schliesslich übernimmt die Vorlage einen weiteren Vorschlag, um das Landgerichtspräsidium bzw. die zivilrechtliche Abteilung des Landgerichts wirksam zu entlasten.

1. Anpassung an das Gerichtsstandsgesetz

Am 1. Januar 2001 ist das Gerichtsstandsgesetz in Kraft getreten. Es regelt die örtliche Zuständigkeit in Zivilsachen für die ganze Schweiz einheitlich. Inhaltlich erstrebt das Gesetz eine Harmonisierung mit dem Europarecht, indem die international üblichen Zuständigkeitsregelungen auch für landesinterne Streitigkeiten gelten.

Zudem bezweckt das neue Bundesgesetz, das landesinterne Zuständigkeitsrecht, das heute in 26 kantonalen Zivilprozessordnungen und im ganzen Bundesrecht verstreut ist, zu vereinheitlichen und zu systematisieren. Wer den Zugang zum "richtigen Gericht" sucht, erfährt dadurch eine beachtliche Erleichterung.

Das Gerichtsstandsgesetz regelt die örtliche Zuständigkeit für bundesrechtliche Zivilsachen abschliessend. Für kantonalrechtliche Zuständigkeitsvorschriften besteht grundsätzlich kein Raum. Sie sind seit dem 1. Januar 2001 hinfällig und können ersatzlos aufgehoben werden.

Das Gerichtsstandsgesetz formuliert zu Gunsten des kantonalen Rechts zwei Vorbehalte. Gemäss Artikel 8 GestG kann das kantonale Recht für die Interventions- und Gewährleistungsklage, insbesondere aufgrund eines Regresses der beklagten Partei, die Zuständigkeit des Gerichts des Hauptprozesses vorsehen. Die Interventions- und Gewährleistungsklage dient dazu, einem Dritten, gegen den eine Prozesspartei im Fall des Unterliegens Rückgriff nehmen möchte, als Partei in den bereits hängigen Hauptprozess hinein zu ziehen. Diese Klage ist in der Urner Zivilprozessordnung nicht vorgesehen. Stattdessen sieht Artikel 45 ZPO vor, dass eine Partei für den Fall, dass sie im Prozess unterliegt und auf einen Dritten zurückgreifen will, diesem den Streit verkünden kann. Diese Möglichkeit hat sich als ausreichend erwiesen, so dass darauf verzichtet wird, die neue Interventions- oder Gewährleistungsklage einzuführen.

Nach Artikel 28 GestG bleibt die Zuständigkeit des Strafgerichts für die Beurteilung der Zivilansprüche vorbehalten. Der Kanton Uri hat mit Artikel 46 ff. der Strafprozessordnung (StPO; RB 3.9222) von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht.

Für weitere Einzelheiten sei auf die Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen verwiesen.

2. Anpassung an das neue Scheidungsrecht

Am 26. Juni 1998 hat die Bundesversammlung das Schweizerische Zivilgesetzbuch geändert. Das neue Scheidungsrecht ist zentrales Element dieser Revision. Die Rechtsänderungen betreffen unter anderem die Scheidungsgründe und die verbesserte Rechtsstellung der Kinder im Scheidungsprozess der Eltern. Sie sind am 1. Januar 2000 in Kraft getreten.

Das neue Scheidungsrecht kennt nur noch drei Scheidungsgründe: Scheidung auf gemeinsames Begehren (Art. 111 und 112 ZGB), Scheidung nach vierjährigem Getrenntleben (Art. 114 ZGB) und Scheidung wegen Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Ehe (Art. 115 ZGB). Bei der Scheidung auf gemeinsames Begehren genügt die Erklärung beider Ehegatten, dass sie sich scheiden lassen wollen. Dabei unterscheidet das Gesetz zwei Varianten:

- a) Bei der Scheidung auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung (Art. 111 ZGB) wollen beide Ehegatten scheiden. Zudem haben sie sich über sämtliche Folgen der Scheidung (Unterhaltsregelung, Güterrecht usw.) geeinigt. Auch hinsichtlich der Kinder stellen sie gleich lautende Anträge.
- b) Bei der Scheidung auf gemeinsames Begehren mit Teileinigung (Art. 112 ZGB) wol-

len ebenfalls beide Ehegatten scheiden. Über die Scheidungsfolgen und die Kinderbelange haben sie sich aber nicht oder nur zum Teil geeinigt. Die Parteien ersuchen das Gericht, über die strittigen Punkte zu entscheiden.

Im Weiteren stärkt das revidierte Scheidungsrecht die Stellung und den Schutz des Kindes im Scheidungsprozess seiner Eltern. Hauptmerkmale sind die Anhörung des Kindes durch das Gericht (Art. 144 Abs. 2 ZGB) und die Möglichkeit, dem Kind beim Vorliegen wichtiger Gründe eine Vertretung zu bestellen (Art. 146 ZGB).

Das revidierte Zivilgesetzbuch, insbesondere das neue Scheidungsrecht, enthält eine Vielzahl von Verfahrensbestimmungen. Aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesrechts gelten diese ohne Rücksicht auf das kantonale Recht, weshalb auf ihre Wiederholung grundsätzlich verzichtet wird.

Aus Zeitgründen und um Erfahrungen zu sammeln, hat der Regierungsrat das neue Scheidungsrecht vorerst mit dem "Reglement vom 28. September 1999 über die vorläufige Einführung der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 26. Juni 1998" (Einführungsreglement; RB 9.2115) umgesetzt. Damit konnten wertvolle Erfahrungen gesammelt werden. Es zeigt sich, dass sich diese Einführungsvorschriften grundsätzlich bewährt haben. Heute gilt es, sie ins ordentliche Recht, d. h. in die Zivilprozessordnung, einzubauen und soweit nötig anzupassen.

3. Zur Motion Josef Zurfluh, Seedorf, "für verbesserte Effizienz der Gerichte"

Am 11. Juni 2001 hat der Landrat die Motion Josef Zurfluh, Seedorf, "für verbesserte Effizienz der Gerichte" als Postulat überwiesen und damit den Regierungsrat beauftragt, das Anliegen zu prüfen und dem Landrat darüber Bericht zu erstatten.

Der parlamentarische Vorstoss will erwirken, dass in Zukunft auch bei den Streitigkeiten mit einem Streitwert bis 10'000 Franken, die in den Zuständigkeitsbereich des Landgerichtspräsidiums fallen, vorgängig ein Sühneverfahren vor dem Vermittler durchgeführt werden muss. Der Motionär verspricht sich davon eine erhebliche Entlastung der Gerichte und insbesondere des Landgerichtspräsidiums Uri.

Nach der geltenden Zivilprozessordnung (ZPO; RB 9.2211) ist für Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10'000 Franken das Landgerichtspräsidium zuständig. Hiefür sieht die ZPO das beschleunigte Verfahren vor, das keinen Vermittlervorstand verlangt. Der Motionär erachtet es als sinnvoll, auch für diese Streitigkeiten ein Vermittlungsverfahren

durchzuführen, um so die Gerichte zu entlasten. Es ist einzuräumen, dass diese Betrachtungsweise einiges für sich hat. Andererseits sprechen folgende Überlegungen gegen diese Idee:

- a) Das beschleunigte Verfahren soll nicht verlangsamt werden, indem eine zusätzliche Instanz durchlaufen werden muss.
- b) Die meisten Fälle beschäftigen das Landgerichtspräsidium als Vorsitzenden des Landgerichts Uri oder als Richter, der das summarische Verfahren anzuwenden hat. Ordentliche Zivilstreitigkeiten mit einem Streitwert unter 10'000 Franken sind eher die Ausnahme. Bedenkt man zudem, dass die Erfolgsquote der Urner Vermittlerinnen und Vermittler in den letzten Jahren deutlich unter 50 Prozent lag, ergibt sich ohne weiteres, dass der gewünschte Entlastungseffekt durch die vorgeschlagene Massnahme kaum erreicht werden kann.
- c) Wollte man die Idee des parlamentarischen Vorstosses umsetzen, setzte das eine vermehrte Professionalisierung der Vermittlerämter voraus, wie das Obergericht in seiner Vernehmlassung als Sachaufsichtsbehörde feststellt.
- d) Schliesslich ist zu bedenken, dass Volk und Stände am 12. März 2000 der Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts in der Schweiz zugestimmt haben (Art. 22 Abs. 1 der Bundesverfassung; BV, SR 101). Danach ist die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Prozessrechts Sache des Bundes. Der Entwurf für eine einheitliche Zivilprozessordnung wird bereits erarbeitet. Auch mit Blick darauf erscheint es fragwürdig, die heutigen Organisationsstrukturen des ernerischen Zivilprozesses merklich zu verändern.
- e) Bei all dem ist nicht zu vergessen, dass bereits das heutige Recht es den Parteien erlaubt, freiwillig das Vermittlungsverfahren zu durchlaufen. Andererseits können die Parteien schriftlich vereinbaren, auf das Vermittlungsverfahren zu verzichten, selbst wenn es vorgesehen ist.

Damit soll die Berechtigung eines Vermittlungsverfahrens keineswegs in Frage gestellt werden. Beim beschleunigten Verfahren aber, das den raschen Prozess im Interesse der Parteien fördern will, erscheint diese Vorstufe kaum gerechtfertigt. Die Nachteile überwiegen die Vorteile, so dass der Regierungsrat bei der vorliegenden Änderung der ZPO darauf verzichtet, die Idee des parlamentarischen Vorstosses umzusetzen.

4. Weitere Entlastungsmassnahme

Trotz dieser Bemerkungen bleibt das Anliegen bestehen, namentlich das Landgerichtspräsidium und das Landgericht zu entlasten. Hiefür sieht die Vorlage vor, dass Urteile nur mehr auf Gesuch hin begründet werden müssen. Diese Änderung wird spürbar zur

Entlastung namentlich der ersten Instanzen beitragen. Bei den "Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen" bietet sich Gelegenheit, die Neuerungen näher vorzustellen.

Hingegen verzichtet der Entwurf darauf, Klagen wegen Ehrverletzung oder Kreditschädigung vom Zivilprozess in den Strafprozess zu verlagern. Abgesehen davon, dass diese Idee dem Landgericht kaum Entlastung brächte (siehe Rechenschaftsbericht der Gerichte) und die Vernehmlassungsadressaten sich dazu nicht äussern konnten, ist es angezeigt, diese grundsätzliche Verfahrensfrage zu prüfen, wenn die neuen Bundesstraf- und Bundeszivilprozessordnungen dannzumal umgesetzt werden müssen.

II. Vernehmlassungsverfahren

Die Adressaten des Vernehmlassungsverfahrens haben die Vorlage durchwegs begrüsst. Verschiedene Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser erklärten sich damit vorbehaltlos einverstanden, andere regten diese oder jene Änderung an. Keine Vernehmlassung wendet sich jedoch grundsätzlich gegen die Vorlage.

Das Bundesamt für Justiz stellte fest, die Vorlage sei bundesrechtskonform. Das Obergericht unterbreitete einige Vorschläge in systematischer Hinsicht ohne materielle Änderungen. Das Landgerichtspräsidium Uri wünschte, gemeinsame Scheidungsbegehren mit Teileinigung im summarischen Verfahren erledigen zu dürfen oder, sofern das nicht annehmbar sei, im ordentlichen Verfahren. Zudem sollten Klagen wegen Ehrverletzung oder Kreditschädigung dringend im Strafprozess beurteilt werden. Und schliesslich seien die Gerichte zu ermächtigen, Urteile vorerst nur im Dispositiv zu eröffnen und nur zu begründen, wenn eine Partei das ausdrücklich verlange. Der Anwaltsverband regt einzelne Änderungen zu den Sondervorschriften im Ehescheidungsverfahren an und beantragt unter anderem, dass nur Anwältinnen und Anwälte als Beistand eines Kindes im Prozess wählbar sein sollen. Die politischen Parteien erklären sich mit der Vorlage praktisch ohne Änderung einverstanden. Wie das Landgerichtspräsidium fordert die sozial-demokratische Partei, Klagen wegen Ehrverletzung oder Kreditschädigung im Strafprozess zu beurteilen. Alle Vernehmlassungen empfehlen, die Idee der Motion Zurfluh (siehe Ziff. I/3 hievor) nicht weiter zu verfolgen.

Die folgenden "Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen" werden diesen oder jenen Vorschlag aus dem Vernehmlassungsverfahren näher beleuchten und würdigen.

III. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 8

Nach den Vorstellungen des Bundesgesetzgebers soll bei der Scheidung auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung der Einzelrichter zuständig sein. Das Einführungsreglement, das diese Zuständigkeitsempfehlung übernimmt, hat sich bewährt. Deshalb soll auch im ordentlichen Recht festgeschrieben werden, dass das Landgerichtspräsidium zuständig ist, Scheidungen auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung zu entscheiden. Es gilt das summarische Verfahren (siehe Art. 220 ZGB).

Artikel 11

Das Einführungsreglement überträgt Scheidungsprozesse auf gemeinsames Begehren mit Teileinigung (Art. 112 ZGB) und Scheidungsklagen (Art. 114 und 115 ZGB) dem Landgericht. Artikel 11 übernimmt diese Zuständigkeitsordnung.

Hingegen sollen gemeinsame Scheidungsbegehren mit Teileinigung nicht im beschleunigten, sondern im ordentlichen Prozess beurteilt werden. Das rechtfertigt sich mit Blick auf die Besonderheit der Streitangelegenheit. Der beschleunigte Prozess unterscheidet sich vom ordentlichen namentlich dadurch, dass das Vermittlungsverfahren entfällt, dass eine nicht einlässliche Klageantwort ausgeschlossen ist und dass Beweisanträge und Beweismittellofferten bereits mit dem Schriftenwechsel einzureichen sind, während besondere Beweiseingaben entfallen (Art. 219 ZPO). Beim gemeinsamen Scheidungsbegehren entfällt das Vermittlungsverfahren ohnehin (Art. 136 ZGB), so dass dieser Beschleunigungseffekt auch beim ordentlichen Verfahren gegeben ist. Die strittigen Punkte jedoch berühren meistens die Angelegenheit der Kinderzuteilung sowie güterrechtliche Fragen. Und hierfür eine beschränkte Beweismittelmöglichkeit einzuführen, dient der Sache nicht. Das Gericht hört die Parteien sowohl zu den Scheidungsfolgen, wie auch zu jenen an, über die sie sich nicht geeinigt haben (Art. 112 Abs. 2 ZGB); und diesbezüglich soll das Gericht nicht eingeengt werden, um einen sachgerechten Entscheid zu fällen.

Artikel 20

Die Bestimmung hält den Grundsatz fest, dass sich die örtliche Zuständigkeit für bundes- und kantonrechtliche Zivilsachen nach dem Gerichtsstandsgesetz richtet. Für kantonrechtliche Zivilsachen ist das Bundesgesetz nicht ohne weiteres anwendbar. Doch wäre es der Praxis kaum gedient, wenn für die wenigen Fälle von Streitigkeiten aus kantonalem Privatrecht (z. B. Streitigkeiten über den Grenzabstand bei Bäumen, Sträuchern und Hecken) am bisherigen kantonalen Recht festgehalten würde. Deshalb erklärt Artikel 20 ZPO das Gerichts-

standsgesetz auch für kantonalrechtliche Zivilsachen als anwendbar.

Artikel 21 und 22, 24 bis 35

Diese Bestimmungen widersprechen dem Bundesrecht bzw. werden durch dieses verdrängt (derogiert). Sie sind ersatzlos aufzuheben.

Nach Artikel 34 ZPO bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach den Verhältnissen zurzeit, da die Streitigkeit rechtshängig wird. Dieser Grundsatz ergibt sich bereits aus dem Bundesgesetz (Karl Spüler/Dominik Vock, Gerichtsstandsgesetz, Zürich 2000, Art. 3 N 9; Franz Kellerhals und weitere, Kommentar zum Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen, Bern 2001, Art. 3 N 26). Es ist nicht Aufgabe des kantonalen Rechts, diesen Teilaspekt des Bundesrechts zu regeln. Somit kann auch Artikel 34 ZPO ersatzlos aufgehoben werden.

Artikel 23

Für Zivilklagen gegen einen Kanton oder kantonale öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften sind nicht die Gerichte am jeweiligen Sitz subsidiär zuständig. Die Kantone können aber einen solchen subsidiären Auffangtatbestand in ihrem Ausführungsrecht vorsehen. Wo sich der jeweilige Sitz des Kantons, der kantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalt und Körperschaft befindet, bestimmt sich nach kantonalem Recht. Demzufolge kann Artikel 23 ZPO im Grundsatz bestehen bleiben, doch ist er dem Bundesrecht anzupassen. Insbesondere ist Absatz 2 zu streichen, der die Möglichkeit vorsieht, Klagen gegen den Kanton Uri und seine selbständigen Anstalten nicht nur in Uri, sondern auch am ernerischen Wohnsitz der klagenden Partei zu erheben. Selbstverständlich kann dieser Auffangtatbestand nur gelten, soweit das Gerichtsstandsgesetz nicht einen anderen Gerichtsstand vorsieht. Dieser Vorbehalt ist klarheitshalber in die Zivilprozessordnung aufzunehmen (zum Ganzen siehe Karl Spüler/Luca Tenchio/Dominik Infanger, Kommentar zum Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen, Basel 2001, Art. 3 N 48).

Artikel 99, 101 und 102

Nach geltendem Recht eröffnet das Gericht den Urteilsspruch den Parteien zuerst im Dispositiv (Urteil ohne Erwägungen). Alsdann können die Parteien erklären, ob sie auf eine Begründung verzichten. Tun sie das nicht, folgt automatisch das motivierte Urteil. Das bringt dem Gericht erhebliche Mehrarbeit. Deshalb schlägt es vor, die gleiche Regelung zu wählen, wie sie die Strafprozessordnung kennt. Nach wie vor soll das Urteil im Dispositiv eröffnet werden. Die Begründung erfolgt jedoch nur, wenn eine der Parteien das ausdrücklich verlangt.

Das bietet Gewähr, dass wirklich nur jene Urteile motiviert werden, die weitergezogen werden wollen. Mit dieser Massnahme erwartet das Gericht eine merkliche Entlastung. Sie ist auch sachlich durchaus vertretbar. Denn wer ein Rechtsmittel einlegen will, dem ist zuzumuten, die Begründung des Urteils ausdrücklich innert Frist zu verlangen.

Artikel 186

Das gemeinsame Scheidungsbegehren mit Teileinigung soll, wie gesagt, vom Landgericht im ordentlichen Verfahren beurteilt werden. Trotzdem entfällt das Sühneverfahren (Art. 136 Abs. 1 ZGB). Artikel 186 ZPO muss dieser Rechtslage angepasst werden.

Artikel 216

Die Bestimmung handelt von Sondervorschriften in Ehescheidungsverfahren. Dem gleichen Zweck dienen die Artikel 239a ff. des Entwurfs, welche für alle Scheidungsverfahren gelten. Aus systematischen Gründen ist somit der Inhalt des Artikels 216 in die Sondervorschriften für das Scheidungsverfahren nach Artikel 239a ff. ZPO zu verlagern. Artikel 216 Absatz 1 findet sich wieder in Artikel 239d und Absatz 2 in Artikel 239c Absatz 2. Demgegenüber kann Absatz 3 ersatzlos gestrichen werden. Er wird durch die übrigen Verfahrensregeln und durch die Verfahrensvorschriften des ZGB aufgefangen.

Artikel 220

Siehe Bemerkungen zu Artikel 8.

Artikel 226a

Wie gesagt beurteilt das Landgerichtspräsidium gemeinsame Scheidungsbegehren mit umfassender Einigung. Grundsätzlich hat es dabei das summarische Verfahren anzuwenden. Doch sind die Sondervorschriften, die für den Scheidungsprozess gelten, auch im summarischen Verfahren zu beachten.

Artikel 239a

Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage enthält die beantragte Vorschrift eine materielle Änderung. So soll die Vereinbarung nicht notwendigerweise durch die Ehegatten, sondern durch die Parteien datiert und unterzeichnet eingereicht werden. Es ist damit möglich, dass die Vereinbarung von den Rechtsvertreterinnen bzw. Rechtsvertretern der Ehegatten unterzeichnet und eingereicht wird. Das ist zulässig und sinnvoll. Das Gesetz enthält keine Formvorschrift-

ten hinsichtlich der Vereinbarung. In der Praxis wird die Vereinbarung in den meisten Fällen gleichzeitig mit einem schriftlichen Scheidungsbegehren eingereicht werden, was wiederum die Rechtsvertreterin bzw. der Rechtsvertreter der Ehegatten besorgen wird. So ist es sachgerecht, auch die Vereinbarung durch die "Parteien" unterzeichnen zu lassen (siehe dazu Thomas Sutter/Dieter Freiburghaus, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, Zürich 1999, Seite 56 N 13).

Artikel 239b

Für die Unterzeichnung der Vereinbarung über die Teileinigung gilt das Gleiche, das die Bemerkungen zu Artikel 239a ausdrücken. Hier wie dort kann die Vereinbarung von den Parteien unterzeichnet sein; sie muss nicht notwendigerweise von den Ehegatten unterschrieben sein.

Sowohl im Verfahren vor dem Landgerichtspräsidium als auch im ordentlichen Verfahren vor dem Landgericht hat das "Gericht" die Ehegatten getrennt und zusammen anzuhören (Art. 111 und 112 ZGB). Entgegen dem Wunsch im Vernehmlassungsverfahren ist es jedoch nicht möglich, die Anhörung vor dem Landgericht dem Präsidium zu übertragen. Denn wenn es sich beim urteilenden Gericht um eine Kollegialbehörde handelt, kann die Anhörung der Ehegatten nicht an einen Teil des Gerichts delegiert werden, sondern sie muss durch das Gesamtgericht erfolgen. Nur auf diese Weise können Sinn und Zweck der Anhörung erreicht werden (Thomas Sutter/Dieter Freiburghaus, a.a.O. Seite 59 N 25).

Artikel 239c

Danach sind Klagen auf Ehescheidung beim Landgericht einzureichen. Dass ein Säumnisverfahren nur in besonderen Fällen stattfindet, sagt bereits der geltende Artikel 216 Absatz 2 ZPO, der aus systematischen Überlegungen neu in Artikel 239c eingegliedert wird.

Artikel 239d

Nach Artikel 216 Absatz 1 ZPO ist der Klage auf Ehescheidung ein amtlicher Auszug aus dem Zivilstandsregister beizulegen, der das Datum der Eheschliessung und die Namen und das Alter der Kinder nennt, die der Ehe entsprossen sind. Diese Angaben sind zwar nötig, aber sie genügen nicht in allen Fällen. Zudem gilt diese Vorschrift nicht nur für das Klageverfahren auf Ehescheidung vor Landgericht, sondern allgemein im Ehescheidungsprozess. Deshalb ist es richtig, diese Bestimmung in die allgemein gültigen Sondervorschriften über das Scheidungsverfahren zu verschieben und auszudehnen auf alle Belege, die das Gericht benö-

tigt, um das Scheidungsbegehren sowie die Vollständigkeit und Angemessenheit der vorgelegten Vereinbarung über die Scheidungsfolgen beurteilen zu können, wie das nach Artikel 111 ff. ZGB erforderlich ist (siehe dazu Thomas Sutter/Dieter Freiburghaus, a.a.O. Seite 57 N 15 und 16).

Artikel 239e

Nach Artikel 132 ZGB kann das Gericht den Schuldner anweisen, seine Zahlungen ganz oder teilweise an die berechtigte Person zu leisten, wenn die verpflichtete Person die Erfüllung der Unterhaltspflicht vernachlässigt. Die Zivilprozessordnung beauftragt das Präsidium des zuständigen Gerichts, derartige Anweisungen im summarischen Verfahren zu erteilen.

Artikel 239f

Das Kind ist vom Scheidungsprozess seiner Eltern unmittelbar betroffen. Es soll das Recht haben, seine Zukunft mitzugestalten. Das neue Bundesrecht sieht deshalb in Artikel 144 Absatz 2 ein Anhörungsrecht des Kindes vor. Dieses soll "in geeigneter Weise durch das Gericht oder durch eine beauftragte Drittperson persönlich angehört" werden, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Artikel 239f bestimmt, dass das Kind in der Regel ohne Beisein der Eltern und deren Parteivertreter angehört wird. Damit werden dem Kind psychischer Druck und mögliche Loyalitätskonflikte erspart. Ausnahmsweise, insbesondere bei kleineren Kindern, ist dagegen die Anwesenheit eines Elternteiles möglich. Stets anwesend sein kann der Beistand des Kindes. Diese Lösung soll bewirken, dass die Anhörung des Kindes in entspannterem Rahmen durchgeführt werden kann. Die Parteien und allenfalls mit der Kindervertretung vertraute Personen haben einen Anspruch darauf, über die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung informiert zu werden (Abs. 2). Diese Bestimmung stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts überein (BGE 122 I 53).

Entgegen einer Anregung im Vernehmlassungsverfahren ist es nicht nötig, im kantonalen Recht festzulegen, dass die Kinder durch das Gericht oder durch eine beauftragte Drittperson persönlich angehört werden. Das ergibt sich bereits aus Artikel 144 Absatz 2 ZGB. Auch wäre es wenig sinnvoll, die Drittperson im kantonalen Recht näher zu bezeichnen. Denn nach dem Sinn des Artikel 144 Absatz 2 ZGB ist klar, dass es sich dabei um Personen handeln muss, die besonderen Sachverstand im Umgang mit Kindern haben (Kinderpsychologin, Kinderarzt, Sozialarbeiterin usw.; siehe dazu auch Thomas Sutter/Dieter Freiburghaus, a.a.O. Seite 556 N 26).

Artikel 239g

Danach entscheidet das Präsidium des zuständigen Gerichts mit prozessleitender Verfügung über die Vertretung des Kindes im Prozess durch einen Beistand. Dieser prozessleitende Entscheid ist den Parteien und dem allfälligen Beistand zu eröffnen. Nach Artikel 250 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 2 kann dieser Entscheid mit Rekurs angefochten werden, wenn ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht.

Nicht das Gericht, das die Vertretung anordnet, sondern die Vormundschaftsbehörde bezeichnet den Beistand. Das ergibt sich aus Artikel 147 Absatz 1 ZGB. Im Vernehmlassungsverfahren wurde angeregt, die Beistandschaft der Kinder im Scheidungsprozess praktizierenden Anwältinnen und Anwälten vorzubehalten. Tatsächlich verlangt Artikel 147 Absatz 1 ZGB, dass die Vormundschaftsbehörde eine "in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person" zum Beistand ernennt. Daraus ergibt sich, dass derartige Beistandschaften nicht von Gesetzes wegen praktizierenden Anwältinnen und Anwälten vorbehalten ist. Dennoch verlangt das Gesetz, dass es sich um eine in rechtlichen Fragen erfahrene Person handelt, dass sie also entweder über einen juristischen Hochschulabschluss verfügt oder sich nachgewiesenermassen anderweitig die nötigen Kenntnisse erworben hat (Thomas Sutter/Dieter Freiburghaus, a.a.O. Seite 589 N 31). Bekanntlich ist das Prozessrecht, um das es hier wesentlich geht, anspruchsvoll. So gesehen ist es sachgerecht, derartige Beistandschaften den Anwältinnen und Anwälten vorzubehalten, die in einem Anwaltsregister eingetragen sind. Dass die Vormundschaftsbehörde nur Personen wählt, die zudem in fürsorgerischen Fragen erfahren sind, ergibt sich aus dem Bundesrecht.

Nach Artikel 147 Absatz 3 ZGB dürfen dem Kind keine Gerichts- oder Parteikosten auferlegt werden. Diese Regel sagt nur, dass das Kind die Kosten nicht zu tragen hat, schweigt sich aber darüber aus, wer sie überhaupt trägt. Sie gehören entweder zu den Verfahrenskosten oder sind von den Eltern nach Massgabe des Eherechts zu tragen. Nach Absatz 4 entscheidet das urteilende Gericht über die Kosten- und Entschädigungsfolgen und damit auch über die Entschädigung eines allfälligen Beistandes (siehe dazu Tuor/Schnyder/Schmid/Rumo-Jungo, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 12. Auflage, Zürich 2002, Seite 264 f.).

Artikel 239h

Nach Artikel 117 Absatz 2 ZGB gelten die (bundesrechtlichen) Bestimmungen über das Scheidungsverfahren sinngemäss auch für die Ehetrennung. Es ist folgerichtig, diese Regelung auszudehnen auf das kantonale Prozessrecht.

Artikel 246a

Nach Artikel 138 Absatz 1 ZGB müssen in der oberen kantonalen Instanz neue Rechtsbegehren zugelassen werden, sofern sie durch neue Tatsachen oder Beweismittel veranlasst worden sind. Demgegenüber ist das im ordentlichen Prozess verboten (siehe Art. 92 ZPO). Das kantonale Prozessrecht muss somit den bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften angepasst werden.

Aufgabe des kantonalen Zivilprozessrechts ist es festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt in der oberen kantonalen Instanz neue Rechtsbegehren gestellt werden können. Der entworfen Artikel 239b bestimmt hierfür die Berufungserklärung und die Anschlussberufung bzw. die Antwort darauf. Das entspricht dem Einführungsreglement.

Artikel 277

Diese Bestimmung ist redaktionell der geänderte Zivilprozessordnung und dem neuen Bundesrecht anzupassen.

Verordnung über die öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaft (RB 9.3616)

Redaktionelle Anpassung an das Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen.

IV. Gesetz über das Grundbuch (GBG; RB 9.3401)

Das Gesetz über das Grundbuch (GBG; RB 9.3401) erklärt in Artikel 12, das Landgericht "am Ort der gelegenen Sache" beurteile Klagen gegen den Entscheid der Bereinigungskommission. Das kantonale Recht enthält damit eine örtliche Zuständigkeitsnorm, die mit dem Gerichtsstandsgesetz abschliessend im Bundesrecht geregelt ist. Doch zeigt sich, dass diese kantonale Vorschrift den Regeln des Gerichtsstandsgesetzes nicht widerspricht. Somit soll auch diesbezüglich keine Volksabstimmung angestrengt werden, zumal das Gesetz über das Grundbuch ohnehin in absehbarer Zeit anzupassen ist, um das EDV-Grundbuch kantonalrechtlich umzusetzen.

V. Einführungsreglement zur Änderung des ZGB (RB 9.2115)

Die vorgeschlagene Änderung der Zivilprozessordnung dient, wie gesagt, auch dem Zweck, das vorläufige Recht ins ordentliche Recht zu überführen. Der Regierungsrat wird das Einfüh-

rungsreglement deshalb insofern aufheben, sobald die Änderung der ZPO rechtskräftig ist.

VI. Reglement über die Anwendung des summarischen Verfahrens bei bundesrechtlichen Zivilstreitigkeiten (RB 9.2231)

Dieses Reglement stützt sich auf Artikel 286 ZPO. Danach bezeichnet der Regierungsrat in einem Reglement die bundesrechtlichen Streitsachen, auf die das summarische Verfahren anzuwenden ist. Es gilt, die familienrechtlichen Zuständigkeiten an die Änderung des ZGB anzupassen. Auch diese Aufgabe wird der Regierungsrat erfüllen, wenn die Änderung der ZPO rechtskräftig ist.

VII. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Änderung der Zivilprozessordnung, wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.
2. Die als Postulat überwiesene Motion Josef Zurfluh, Seedorf, für verbesserte Effizienz der Gerichte vom 11. Juni 2001 wird als materiell erledigt abgeschrieben.

Anhang

Änderung der Zivilprozessordnung

ZIVILPROZESSORDNUNG (ZPO)

(Änderung vom...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Zivilprozessordnung (ZPO) vom 23. März 1994¹⁾

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c (neu)

¹⁾Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet der Landgerichtspräsident.

- c) Scheidungen auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung (Artikel 111 ZGB²⁾).

Artikel 11 Landgericht

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet das Landgericht

- a) Streitigkeiten, deren Streitwert 10'000 Franken übersteigt oder der nach der Natur der Sache nicht geschätzt werden kann;
- b) Ehrverletzungs- und Kreditschädigungsklagen;
- c) Streitigkeiten über die Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes;
- d) Scheidungen auf gemeinsames Begehren mit Teileinigung (Artikel 112 ZGB²⁾) und Scheidungsbegehren auf Klage eines Ehegatten (Artikel 114 und 115 ZGB²⁾);
- e) Änderungen von Scheidungsurteilen;
- f) Streitigkeiten, für die kein anderer Richter zuständig ist.

¹⁾ RB 9.2211

²⁾ SR 210

Artikel 20 Grundsatz

Die örtliche Zuständigkeit für bundesrechtliche und kantonrechtliche Zivilsachen richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen¹⁾.

Artikel 21 und 22

aufgehoben

Artikel 23 Kanton und kantonale Anstalten

Sieht das Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen³⁾ nichts anderes vor, sind Klagen gegen den Kanton Uri und seine selbständigen Anstalten in Altdorf zu erheben.

Artikel 24 bis 35

aufgehoben

Artikel 99 Absatz 1

¹Der Entscheid wird den Parteien innert 20 Tagen seit der Urteilsfällung im Dispositiv schriftlich eröffnet. Das Dispositiv hat den gleichen Inhalt wie das vollständige Urteil nach Artikel 100, ausgenommen die Erwägungen des Gerichts. Es hat auf das Recht, eine vollständige Urteilsausfertigung zu verlangen, ausdrücklich hinzuweisen.

Artikel 101 Vollständige Ausfertigung des Urteils

¹Innert zehn Tagen seit der Zustellung des Urteilsdispositivs können die Parteien eine vollständige Ausfertigung des Urteils verlangen. Diese ist ihnen beförderlich zuzustellen.

²Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Ausfertigung des Urteils zu laufen.

³Urteile, die nach Bundesrecht der Abänderung unterliegen, müssen in jedem Fall jene Grundlagen festhalten, die für den Ausgang der Sache wesentlich sind.

¹⁾ SR 272

⁴Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften für Urteile, die an das Bundesgericht weitergezogen werden können.

Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe c

¹Urteile, Teilentscheide und Erledigungsbeschlüsse erwachsen in formelle Rechtskraft

c) wenn die Parteien nicht innert Frist eine vollständige Ausfertigung des Urteils verlangen.

Artikel 186 b) Ausnahmen

Das Vermittlungsverfahren entfällt

- a) wenn das beschleunigte Verfahren anzuwenden ist;
- b) wenn das summarische Verfahren anzuwenden ist;
- c) bei Streitsachen aus dem Personen- und Familienrecht (Artikel 11 bis 455 ZGB¹), ausgenommen bei Scheidung auf Klage eines Ehegatten (Artikel 114 und 115 ZGB);
- d) bei gemeinsamen Scheidungsbegehren (Artikel 111 und 112 ZGB⁴);
- e) wenn sich der Beklagte im Ausland aufhält und in der Schweiz keinen Vertreter hat oder unbekannt abwesend ist;
- f) vor Obergericht;
- g) wenn diese Verordnung es besonders vorsieht.

Artikel 216 Sondervorschriften

a) Ehescheidungsverfahren

Bei Scheidungsverfahren bleiben die Sondervorschriften nach Artikel 239a ff. vorbehalten.

Artikel 220 Buchstabe g (neu)

Die Vorschriften über das summarische Verfahren gelten für

g) Scheidungen auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung (Artikel 111 ZGB⁴).

¹) SR 210

Artikel 226a h) Scheidung auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung (neu)

Beim Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung (Artikel 111 ZGB¹⁾) bleiben die Sondervorschriften nach Artikel 239a ff. vorbehalten.

Gliederungstitel nach Artikel 239 (neu)

5. Abschnitt: **Sondervorschriften für das Scheidungsverfahren**

Artikel 239a Gemeinsame Scheidungsbegehren mit umfassender Einigung (neu)

¹Gemeinsame Scheidungsbegehren mit umfassender Einigung (Artikel 111 ZGB⁵⁾) sind zusammen mit der vollständigen Vereinbarung schriftlich und von beiden Parteien datiert und unterzeichnet dem Landgerichtspräsidium einzureichen.

Artikel 239b Gemeinsame Scheidungsbegehren mit Teileinigung (neu)

Gemeinsame Scheidungsbegehren mit Teileinigung (Artikel 112 ZGB⁵⁾) sind zusammen mit der Vereinbarung über die Teileinigung schriftlich und von beiden Parteien datiert und unterzeichnet dem Landgericht einzureichen.

Artikel 239c Scheidung auf Klage eines Ehegatten (neu)

¹Klagen auf Ehescheidung (Artikel 114 und 115 ZGB⁵⁾) sind beim Landgericht einzureichen.

²Ein Säumnisverfahren gegen die beklagte Partei findet nur statt, wenn die abwesende Partei, deren Wohnort unbekannt ist, öffentlich vorgeladen wurde oder vom Gericht nicht zum persönlichen Erscheinen gezwungen werden kann.

Artikel 239d Belege (neu)

¹Dem gemeinsamen Scheidungsbegehren oder der Klage auf Ehescheidung eines Ehegatten sind diejenigen Belege beizulegen, die das Gericht benötigt, um das Schei-

¹⁾ SR 210

dungsbegehren sowie die Vollständigkeit und Angemessenheit der vorgelegten Vereinbarung über die Scheidungsfolgen beurteilen zu können.

²Dazu gehören insbesondere ein amtlicher Auszug aus dem Zivilstandsregister, der das Datum der Eheschliessung und die Namen und das Alter der Kinder nennt, die der Ehe entsprossen sind.

Artikel 239e Anweisung an die Schuldner und Sicherstellung (neu)

Das Präsidium des zuständigen Gerichts hat im summarischen Verfahren Anweisung an die Schuldner zu erteilen und Sicherstellung anzuordnen (Artikel 132 ZGB¹).

Artikel 239f Anhörung der Kinder (neu)

¹Die Anhörung des Kindes (Artikel 144 Abs. 2 ZGB⁶) erfolgt in der Regel ohne Beisein der Eltern und deren Parteivertreter. Der Beistand des Kindes kann an der Anhörung teilnehmen.

²Die Parteien und der Beistand des Kindes werden über das Ergebnis der Anhörung informiert.

Artikel 239g Vertretung der Kinder (neu)

¹Das Präsidium des zuständigen Gerichts entscheidet mit prozessleitender Verfügung über die Vertretung des Kindes im Prozess durch einen Beistand (Artikel 146 ZGB⁶).

²Die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort des Kindes bezeichnet den Beistand (Artikel 147 ZGB⁶).

³Als Beistand wählbar ist nur, wer in einem kantonalen Anwaltsregister nach dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte²) eingetragen ist.

⁴Das urteilende Gericht entscheidet über die Kosten- und Entschädigungsfolgen, die durch die Vertretung des Kindes im Prozess entstanden sind.

¹) SR 210

²) SR 935.61

Artikel 239h Ehetrennung (neu)

Die Vorschriften dieser Verordnung über die sachliche Zuständigkeit und das Verfahren im Ehescheidungsprozess gelten sinngemäss für Verfahren auf Ehetrennung.

Artikel 246a Neue Rechtsbegehren (neu)

Im Scheidungs- oder Trennungsprozess sind neue Rechtsbegehren, die durch neue Tatsachen oder Beweismittel veranlasst worden sind (Artikel 138 Abs. 1 ZGB¹⁾), mit der Berufungserklärung und der Anschlussberufung bzw. mit der Antwort darauf einzubringen.

Artikel 277 Absatz 2

²Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen²⁾. Massgebend sind die Verhältnisse bei der Einleitung des Verfahrens.

2. Verordnung vom 2. Juni 1999 über die öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaft³⁾

Artikel 28 Absatz 3

³Über den Bestand bestrittener privater Rechte und Lasten urteilt der Zivilrichter nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung⁴⁾.

II.

¹Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum. Sie sind vom Bund zu genehmigen⁵⁾.

¹⁾ SR 210

²⁾ SR 272

³⁾ RB 9.3616

⁴⁾ RB 9.2211

⁵⁾ Vom Bund genehmigt am ...

²Sie treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Felix Muheim

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber